

bahero zwar der Concurſ erkannt worden, man aber jedoch vorgängig beſſen zwiſchen denen Creditoren den gütlichen Vergleich zu verſuchen am geratheſten findet ſo werden hiermit alle diejenigen, welche an des ermeldten Balthaſar Meyſarths Nachlaſſenſchaft Forderungen zu machen vermeinen, hierdurch derogelalten citiret, daß ſie Donnerſtags den 19ten Auguſt ſchierſtünſtig Vormittags gut Zeit entweder in Perſon, oder durch genugsame und reſp. zum Tranſact mit Bevollmächtigte vor hieſigem Amte erſcheinen, ihre Forderungen behdrig liquidiren, und ſodann ſich auf die ihnen zu thuende Vorſchläge erklären, widrigenfalls aber der Präcluſion und daß ſie demjenigen beytreten müſſen, was von denen meilten beſchloſſen wird, gewärtigen ſollen. Borken den 10ten Julii 1779.

Fürſt. Juſtiz-Amte hieſelbſt. J. Stippius.

2) Nachdem auf des Johann Adam Schmitts Güter zu Gebersdorf ſo wenig geboten worden, daß ſämtliche darauf haftende Schulden nicht bezahlt werden können, mithin der Concurſ unterm heutigen Dato hat erkannt werden müſſen; ſo werden alle und jede, ſo an ermeldetem Johann Adam Schmitt Forderungen haben, ſie mögen ſolche bereits bey Amte angegeben haben oder nicht, edictaliter und ſub poena præcluſi citirt, ſelbige in Termino Donnerſtags den 2. Sept. ſchierſtünſtig rechtſbegründet zu liquidiren. Treysa den 22ten Julii 1779.

S. J. Amte daſelbſt. G. L. Wiſkamp.

3) Nachdem man den ſämtlichen Schuldenzuſtand des Andreas Gerhards und deſſen Ehefrauen zu Gehau gründlich zu unterſuchen vor nöthig findet: als werden alle diejenige, welche an dem vorgedachten Andreas Gerhard und deſſen Ehefrauen etwas zu fordern haben, hiermit edictaliter und peremtorie vorgeladen, daß ſie Dienſtags den 28ten Septembr. dieſes Jahrs frühe 8 Uhr vor hieſigem Amte ohnfehlbar erſcheinen, ihre Forderungen zu Protocol angeben, und gebührend begründen, oder ſich widrigenfalls des rechtlichen Verfahrens in ihrem Ungehörſam gewärtigen ſollen. Breitenbach unterm Herzberg den 22ten Junii 1779.

Schuppſius, Freyherrl. von Dörnbergiſcher Amtmann.

4) Nachdem dem in hieſigen Fürſt. Kriegsdienſten bey meinem unterhabenden Regiment geſtandenen Fähnrich von Hagen der unterthänigſt geſuchte Abſchied gnädigſt zugeſtanden worden: als werden alle und jede, ſo an ſelbigem rechtmäßige Forderungen zu haben glauben, hierdurch vorgeladen, ſolche bey dem Kriegsgerichte des gedachten Regiments binnen 4 Wochen einzugeben, oder widrigenfalls ſich zu gewärtigen, daß ſie nach Verlauf dieſer Zeit damit nicht gehdret, vielmehr gänzlich abgewieſen werden. Caſſel den 2ten Auguſt 1779.

von Schlotheim,

General-Lieuten. der Cavallerie u. Command. eines Dragon. Regim. Wilkens, Aubiteur.

5) Nachdem der über den gewefenen Schlagmüller Johann Heinrich Weidemann und deſſen Ehefrau zu Mühlhauſen vorlängſtens vollendete Concurſ, Vermöge Hochfürſt. Regier. Reſcriptſ einige Zeit her ſiſtirt gewefen, nunmehr aber ad inſtantiam verſchiedener beſſen Creditorum zu Fortſetzung dieſes Concurſes Terminus auf den 1ten Septbr. a. c. anberaumt worden; als wird ſolches ſämtlichen des Johann Heinrich Weidemanns Creditoren andurch bekannt gemacht und ſelbigen aufgegeben, an beſagtem Tage des Morgens zu gehdriger Gerichtszeit vor hieſigem Fürſt. Amte entweder in Perſon oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erſcheinen, ſich darüber ob ſie die Special-Hypotheken in Solutum annehmen wollen, ſub præjudicio præcluſi erklären, auch reſp. die nondum liquida liquidiren ſollen. Honberg den 8ten Junii 1779.

Fürſt. Heßl. Amte daſelbſt, in fidem, Krug.

6) Alle diejenige, welche an des ohnlängſt verſtorbenen Hrn. Bürgermeiſter Conrad Kleiſchmitt Nachlaſſenſchaft alhier zu Spangenberg gegründete Schuldforderungen zu haben vermeinen, werden hierdurch zu dem auf Freytag den 24. Sept. a. c. anberaumten Termin peremtorie citiret; um ſodann zu gewöhnlicher Morgenszeit 10 Uhr auf hieſigem Stadtgericht in Perſon, oder durch anreichende Bevollmächtigte zu erſcheinen, ihre Forderungen mittelſt Production derer etwaigen in Händen habenden Urkunden gebührend und ordnungsmäßig zu liquidiren, und darauf rechtliche Erkenntniß, ſo wie im Nichterſcheinungsfall zu gewärtigen, daß dieſelbe damit bey

D d d 2

die: